

## Satzung

der Elternvereinigung und des Fördervereins der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und höhere technisch und gewerbliche Bundeslehranstalt (kurz: Ferrarischule).

### §1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung und Förderverein der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und höhere technisch und gewerbliche Bundeslehranstalt (kurz: Ferrarischule). In der Kurzform ist auch die Bezeichnung „Elternverein Ferrarischule“ zulässig. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.

### §2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

Der Zweck des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein hat die Aufgabe, durch Zusammenarbeit mit den Schulorganen und Übernahme von Mitverantwortung die Elterninteressen hinsichtlich der schulischen Bildung der Kinder und hinsichtlich dem Schulbesuch der Kinder zusammenhängender Fragen zu vertreten.

Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Kontakte zwischen der Ferrarischule und der Praxis, insbesondere mit der Wirtschaft. Ferner soll die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Ferrarischule wahrgenommen werden. Überdies soll der Verein als Plattform für den Austausch von Informationen zwischen Wirtschaft und Schule dienen. Schließlich kann der Verein (außer-)schulische Ausbildungsmodule im Rahmen einer aufzubauenden Akademie für weiterführende Bildung der Schüler der HBLA, deren Eltern und sonstigen Interessenten veranstalten.

Der Verein hat die Aufgabe bei ausreichender eigener Vermögenslage, die Schüler bzw. die Eltern in finanziell oder sozial schwierigen Situationen bei Schulveranstaltungen zu unterstützen.

Abschließend hat der Verein die Aufgabe im Rahmen von regionalen, nationalen und/oder internationalen (EU) Förderungen als Fördernehmer aufzutreten und diese Mittel dem Förder- und Vereinszweck entsprechend einzusetzen.

### §3

Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder der Elternvereinigung können nur die Eltern der Kinder sein, die die Bundeslehranstalt in Innsbruck besuchen oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche in der Hauptsache die Elternbefugnisse in der Erziehung ausüben (Sachwalter, Pflegeeltern, Institutsleiter, etc.)
- b. Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt, wenn das Kind aus dieser Schule ausscheidet.
- c. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Spende an den Verein während eines Schuljahres und mit konkludenter Zustimmung des Vorstandes.

2. Außerordentliche Mitglieder:
  - a. Eltern, deren Kinder die Bundeslehranstalt mindestens 1 Jahr besucht haben, können nach deren Ausscheiden außerordentliche Mitglieder der Elternvereinigung werden.
  - b. Förderer, Sponsoren, Mäzene der Schule können ebenfalls auf deren Wunsch außerordentliche Mitglieder des Elternvereins werden.
  - c. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft kann maximal 2 Funktionsperioden des Vorstandes (§ 9 Ziffer 3) betragen und erlischt automatisch nach Ablauf dieser Zeit.
  - d. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vereinsvorstand in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt und beginnt mit Annahme des Antrages durch den Vereinsvorstand.
3. Kooptierungen:

Vom Vereinsvorstand können weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden wenn es für den Vereinszweck förderlich erscheint. Kooptierte Mitglieder haben beratende Stimme, jedoch kein beschließendes Stimmrecht.
4. Ehrenmitglied:

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes können Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### §4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vereinsvorstandes und der übrigen Organe.
3. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedschaftsbeiträge oder Spenden pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck in jeder Weise zu unterstützen.
4. Mindestens 1/10 der Ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die außerordentlichen Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 und Ehrenmitglieder gem. § 3 Abs. 4 sind von der Entrichtung eines Mitgliedschaftsbeitrages befreit.
6. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
7. Kooptierte Mitglieder haben das Recht an bestimmten vom Vereinsvorstand festgelegten Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme, jedoch nicht mit beschließender Stimme teilzunehmen.

#### §5

##### Finanzierung des Vereines:

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder, Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Informationsabenden aufgebracht.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Haben die Eltern mehrere Kinder in dieser Schule, so entrichten sie den Mitgliedsbeitrag oder die Spende nur einmal.

## §6

Organe der Elternvereinigung:

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vereinsvorstand
- c. zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer d. das Schiedsgericht

## §7 Hauptversammlung:

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 31.12. des laufenden Schuljahres statt und ist vom Obmann einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens **2 Wochen** vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung an die Mitglieder kann auch in elektronischer Form erfolgen. (email)  
Die Hauptversammlung ist jedenfalls einzuberufen:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes
  - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder
  - c. auf Verlangen eines der Rechnungsprüfer
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Hauptversammlung ist durch mündliche Verkündung eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die 10 Minuten nach dem ursprünglichen Termin stattzufinden hat, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme desjenigen über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes für eine Mehrheit. (Dirimierung). Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder (Absatz 5)
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung
  - e. die Entlastung des Kassiers
  - f. die Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufenen Funktionsperiode
  - g. die Wahl der Organe des Vereins
  - h. die Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Selbstständige Anträge von Mitgliedern werden bei der Hauptversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim Obmann eingebracht worden sind.

## §8

### Außerordentliche Hauptversammlung:

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden sinngemäß Anwendung.

## §9 Vereinsvorstand:

1. Die Geschäfte der Elternvereinigung werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Dieser besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und maximal 5 weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern.
3. Dem Vorstand können auch außerordentliche oder kooptierte Mitglieder angehören.
4. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages und zwar für die Dauer von 2 Jahren.  
Außerordentliche Mitglieder können in alle Funktionen des Vorstandes mit Ausnahme des Obmannes gewählt werden.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann (Obmann-Stellvertreter) einberufen und geleitet. Sie sind auch einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen. Im Schuljahr sind tunlichst 4 Vorstandssitzungen einzuberufen.
6. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Obmannes. (Dirimierung). Die außerordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Der Vereinsvorstand kann Entscheidungen auch im Wege von schriftlichen Umlaufbeschlüssen zum Zwecke der schnellen und effizienten Vereinsarbeit im Speziellen auch im Wege des elektronischen Schriftverkehrs (email) fassen.
8. Der Vereinsvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) Mitglieder der Elternvereinigung betrauen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören.

## § 10

### Elternzusammenkünfte:

1. Elternzusammenkünfte, wie Klassenabende können abgehalten werden.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die im § 11 angeführten Schulorgane, sowie Personen, die vom Vereinsvorstand besonders eingeladen werden.
3. Die Elternzusammenkünfte werden vom Obmann, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

## § 11

### Teilnahmeberechtigungen von Organen der Schulverwaltung:

1. Zu den Veranstaltungen des Elternvereines können außer den Eltern und Vereinsmitgliedern noch Organe der Schulverwaltung eingeladen werden wie z. B.
  - a. der zuständige Landesschulinspektor oder ein von ihm entsandter Vertreter
  - b. der Direktor der Schule oder ein von ihm entsandter Vertreter
  - c. die Fachvorstände oder deren Vertreter
  - d. der Schularzt

- e. die an der Schule tätigen Lehrkräfte
  - f. Sponsoren und deren Vertreter
2. Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes können der Schulleiter und/oder ein weiterer Vertreter der Schule sowie Sponsoren bzw. deren Vertreter und kooptierte Mitglieder eingeladen werden.
  3. Die Schulorgane haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht als Mitglieder oder Funktionäre der Elternvereinigung weitergehende Rechte haben.

## § 12

### Vertretung und Verwaltung des Vereines:

1. Der Obmann oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vereinsvorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Obmann ist Vorsitzender und bei allen Veranstaltungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und in Geldangelegenheiten auch der des Kassiers.
3. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken der Elternvereinigung sowie deren ordnungsgemäße Verwahrung.
4. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes. Darüber ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

## § 13

### Rechnungsprüfer:

Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden als Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, den die Hauptversammlung erhält. Sie dürfen keine anderen Funktionen in der Elternvereinigung bekleiden. Die Rechnungsprüfer können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen und zur Hauptversammlung eingeladen werden.

## § 14 Schiedsgericht:

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig. Dies ist eine ‚Schlichtungseinrichtung‘ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht.

4. Die Streitparteien tragen zu gleichen Teilen die Kosten für ein Schiedsgericht, sodass dem Verein keine zusätzlichen Kosten entstehen.
5. Vor der Einsetzung eines Schiedsgerichtes und zur Vermeidung von Kosten für den Verein bzw. die Streitparteien, ist im Rahmen der Mediation ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Streitparteien wählen gemeinsam einen Mediator aus der in der Liste der beim Innenministerium zugelassenen Mediatoren aus und tragen zu gleichen Teilen die Kosten des Mediationsverfahrens.

## § 15

### Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.  
Die zur Behandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung gilt der § 7 Abs. 3 sinngemäß.
2. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.
3. Zur Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Anlässlich der freiwilligen Auflösung der Elternvereinigung fließt das Vereinsvermögen ungeschmälert ausschließlich der HBLA sohin gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Innsbruck, 12. November 2019